AUSZUG

aus der Promotions-Ordnung

der

medicinischen Facultät

der

Universität Strassburg i. E.

A. Allgemeines.

I. Der medicinische Doctorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, dass er die Befähigung erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Facultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Facultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte, wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat schriftlich anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Kranken-Anstalt er die Dissertation ausgearbeitet, ob er von dem Vorstande des betreffenden Instituts die Erlaubniss zur Benutzung des Materials erhalten, und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eides-

stattliche Versicherung hinzuzufügen, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. Die Dissertation wird vom Dekan einem Mitgliede der engeren Facultät zum Referate übergeben. Der Referent kann, wenn er es für erforderlich hält, beim Dekan die Ernennung eines Correferenten beantragen. Referent, resp. Referent und Correferent, erstatten ein schriftliches Gutachten, welches bei den Mitgliedern der Facultät circulirt. Erhält die Dissertation die Billigung der Facultät, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Nach Annahme der Dissertation durch die Facultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Facultät unter namentlicher Bezeichnung des Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medicinischen Facultät der Universität Strassburg i. Els.“

Referent: . . . . . .

III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten VI., VII., XII., XIII.) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des deutschen Reiches.)

IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

V. Ausnahmen können durch einstimmigen Beschluss der Facultät in besonderen Fällen zugelassen werden, in denen die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. XIII, 2, festgesetzte Maass (vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

22501240635

VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmässigen Fällen der Nr. IV auf ein Colloquium, welches in einer mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Dekans vor drei Mitgliedern der Facultät besteht.

Jeder Examinator hat den Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medicin betont werden.

VII. In den Ausnahmefällen der Nr. V ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungkommission besteht aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben von der Facultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Der praktisch-klinische Teil soll dem theoretischen vorausgehen; der Kandidat muss alle drei Abschnitte des klinischen Teils bestanden haben, um zum theoretischen zugelassen zu werden.

Der *praktisch-klinische* Teil wird am Krankenbett abgehalten und erstreckt sich auf die innere Medicin, die Chirurgie und die Geburtshilfe nebst Gynäkologie. Der Kandidat hat eine, oder nach dem Ermessen des Examinators zwei Diagnosen zu stellen, und an diese schliesst sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorgenommen wird.

Der *theoretische* Teil besteht in einer mündlichen Prüfung aus folgenden Fächern:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluss der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

Ausserdem soll noch in einem der drei folgenden Fächer geprüft werden:

5. Pharmakologie,
6. Ophthalmologie,
7. Psychiatrie.

In jedem der Fächer 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer 3 und 4 mindestens

eine halbe Stunde und in einem der Fächer 5—7 fünfzehn bis zwanzig Minuten lang geprüft, und es muss dabei ausser dem Examinator noch der Vorsitzende, oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission, zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, dass jedem medicinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbirten Arzte der Zutritt frei steht.

VIII. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium hat der Kandidat nur bestanden, wenn alle 3 Examinatoren seine Kenntnisse für genügend erklärt haben; im Rigorosum muss der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesammtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII, Absatz, 3 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur ertheilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluss der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung der Prüfung nach drei Monaten (Colloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) zulässig. War in der ersten Prüfung die Dissertation für genügend erachtet worden, so ist die Vorlage einer neuen Dissertation nicht erforderlich; die mündliche Prüfung muss ganz wiederholt werden.

X. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten gedruckt. Die Aushändigung desselben erfolgt nach Einreichung von 170 Pflichtexemplaren der Dissertation. Durch den Empfang des Diploms erhält der Kandidat die Berechtigung zur Führung des Doctortitels.

XI. Die Gebühren betragen in den regelmässigen Fällen der No. IV 300 Mark; in denjenigen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 Mark und ausserdem in beiden Fällen noch 15 Mark für den Druck des Diploms.

Von den Gebühren erhält der Kandidat, wenn schon die Dissertation für nicht genügend erklärt wird, die Hälfte zurück; bei Einreichung einer neuen Dissertation hat er die vollen Gebühren von 300 bezw. 450 Mark wieder zu zahlen.

Wird zwar die Dissertation für genügend erachtet, das mündliche Examen aber nicht bestanden, so erhält der Kandidat von den Gebühren nichts zurück; er hat aber bei Wiederholung der mündlichen Prüfung nur 150, bezw. 225 Mark zu zahlen.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des deutschen Reiches.)

XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Facultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen,

1. dass ihnen eine Vorbildung zu Teil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades oder die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimathsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugniss der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medicinischen Facultät ein geord-

netes medicinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

b) mindestens eines dieser Semester an der Universität Strassburg studiert haben.

Von letzterem Erforderniss kann, wenn der Kandidat der Facultät genauer bekannt ist, ausnahmsweise abgesehen werden. Im übrigen finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

Strassburg, i. Els., Januar 1901.

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll. wellMOmec
Coll. pam
No. W 18
1901
K13a

Strassburg. — Buchdruckerei C. & J. Gœller, Magdalenengasse 20. 1696